

Reglement der Pensionskasse Uri (Pensionskassenreglement, PKR)

Die Kassenkommission

gestützt auf Artikel 50 Absatz 2 und 51 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)¹, Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung² und der Verordnung über die Pensionskasse Uri (PKV)³,

beschliesst:

1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Begriffe

¹ Die folgenden Begriffe bedeuten:

- | | |
|----------------------------|---|
| a) PK Uri | Pensionskasse Uri; |
| b) Arbeitgebende (AG) | Kanton Uri, Einwohnergemeinden, Kantonsspital Uri, Ausgleichskasse Uri, IV-Stelle Uri, kantonale Schulen sowie angeschlossene Arbeitgebende; |
| c) Angeschlossene AG | natürliche oder juristische Personen, öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Personen, die im öffentlichen Interesse tätig sind und ihre Arbeitnehmenden durch einen Anschlussvertrag bei der PK Uri versichert haben; |
| d) Arbeitnehmende | Personal, das zu einem Arbeitgebenden in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis steht; |
| e) Versicherte Person | aktive Versicherte: versicherungspflichtiges Personal der Arbeitgebenden; |
| f) Rentner/Rentnerin | Personen, die von der PK Uri Versicherungsleistungen beziehen; |
| g) Anspruchsberechtigte | Personen, die Anspruch auf Leistungen der PK Uri haben; |
| h) Altersversicherung | Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters; |
| i) Risikoversicherung | Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Tod und Invalidität; |
| j) Versicherungsleistungen | Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen; |
| k) Massgebendes Alter | Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr; |
| l) Rentenalter | das ordentliche Rentenalter wird mit Vollendung des 65. Altersjahrs erreicht; |
| m) Rücktrittsalter | definiert den Zeitpunkt, in dem ein Arbeitsverhältnis zwischen vollendetem 58. und 65. Altersjahr mit Rentenanspruch aufgelöst wird (Altersrücktritt); |
| n) AHV | Alters- und Hinterlassenenversicherung; |
| o) IV | Invalidenversicherung; |
| p) BVG | Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; |
| q) FZG ⁴ | Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz); |

¹ SR 831.40

² RB 1.1101

³ RB 2.4221

⁴ SR 831.42

- r) ATSG⁵ Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts;
- s) AHVG⁶ Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
- t) IVG⁷ Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung;
- u) OR⁸ Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht).
- v) PKV⁹ Verordnung über die Pensionskasse Uri (PKV) vom 26. Juni 2013

² Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare leben¹⁰, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Ehegatten. Begriffe wie Ehe, Ehegatten, Heirat, Scheidung, Witwe und Witwer sowie verheiratet, geschieden, verwitwet gelten für die eingetragene Partnerschaft sinngemäss.

Artikel 2 Versicherte Personen

¹ Versichert ist das Personal gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d, das der obligatorischen Versicherungspflicht nach dem BVG untersteht.

² Bei Personen mit mehreren bei der PK Uri angeschlossenen Arbeitgebenden wird die Versicherungspflicht der Teileinkommen als Gesamtes beurteilt. Teileinkommen, die den Mindestlohn nach Artikel 7 Absatz 1 BVG nicht erreichen, sind der PK Uri von der betreffenden Person oder deren Arbeitgebenden zu melden. Die gemeldeten Teileinkommen werden zusammengezählt.

³ Das Personal, das bei einem Arbeitgebenden gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b und c nebenberuflich tätig und im Hauptberuf bereits obligatorisch in einer anderen beruflichen Vorsorgeeinrichtung versichert ist oder eine selbstständige Tätigkeit ausübt, kann sich auf Antrag bei der PK Uri für den unselbstständigen Teil versichern lassen, falls der Mindestlohn erreicht wird. Die Kassenverwaltung entscheidet abschliessend. Die geleisteten Beiträge und Einlagen in die Pensionskasse müssen dauernd der beruflichen Vorsorge dienen.

Artikel 3 Beginn und Ende der Versicherung

¹ Die obligatorische Versicherung beginnt mit dem Arbeitsverhältnis, und zwar:

- a) für die Risikoversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahrs;
- b) für die Altersversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Lebensjahrs.

² Die obligatorische Versicherung endet bei bestehendem Arbeitsverhältnis mit dem Wegfall der Versicherungspflicht oder mit der Auflösung des Anschlussvertrags zwischen der PK Uri und dem angeschlossenen Arbeitgebenden.

³ Die obligatorische Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, wenn kein Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht.

⁴ Bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats nach dem Ende der obligatorischen Versicherung, besteht ohne Beitragspflicht noch die Risikoversicherung.

⁵ SR 830.1

⁶ SR 831.10

⁷ SR 831.20

⁸ SR 220

⁹ RB 2.4221

¹⁰ SR 211.231

Artikel 4

Urlaubsversicherung / Freiwillige Versicherung

¹ Die versicherte Person kann die Risikoversicherung nach der Beendigung der obligatorischen Versicherung oder während eines unbezahlten Urlaubs durch einen Vertrag mit der PK Uri für längstens zwei Jahre weiterführen.

² Die Bestimmungen dieses Reglements finden auf die freiwillige Risikoversicherung sinngemäss Anwendung. Es gelten folgende Abweichungen:

a) Das Altersguthaben bleibt bei der PK Uri und wird verzinst. Es erfolgen keine Altersgutschriften.

b) Die versicherte Person bezahlt für die Risikoversicherung 3 Prozent des versicherten Lohns. Die Prämie berechnet sich ab Beginn des unbezahlten Urlaubes. Die Kassenkommission kann einen Mindestbetrag festlegen.

³ Der versicherte Lohn entspricht jenem vor dem Wegfall der Versicherungspflicht.

⁴ Die freiwillige Risikoversicherung endet

a) mit dem Bezug der Versicherungsleistung,

b) mit dem Erreichen des Rentenalters,

c) mit dem Ablauf der vereinbarten Vertragszeit,

d) mit dem Übertritt in eine andere Vorsorgeeinrichtung,

e) mit der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit,

⁵ Bei der Beendigung der freiwilligen Risikoversicherung wird die Freizügigkeitsleistung ausgerichtet. Artikel 36 findet Anwendung. Wird die versicherte Person bei der PK Uri wieder obligatorisch versichert, wird das Altersguthaben weitergeführt.

⁶ Wird bei einem befristeten unbezahlten Urlaub nach Absatz 1 kein Gesuch für die Urlaubsversicherung eingereicht, hat dies den unmittelbaren Austritt aus der PK Uri zur Folge.

Artikel 5

Koordinationsabzug

Der Koordinationsabzug entspricht dem Betrag der maximalen AHV-Altersrente.

Artikel 6

Anrechenbarer Jahresverdienst

¹ Der anrechenbare Jahresverdienst ist der massgebende Lohn gemäss AHVG, vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen. Die Kassenkommission umschreibt die nur gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile im Anhang 2.

² Die Kassenverwaltung setzt den anrechenbaren Jahresverdienst aufgrund der Meldung der Arbeitgebenden zu Beginn des Kalenderjahrs für das ganze Jahr zum Voraus fest. Verändert sich der massgebende Lohn jedoch während eines Kalenderjahrs um 10 und mehr Prozent gegenüber dem zuletzt gemeldeten Jahresverdienst oder wird ein Dienstverhältnis zu einem Arbeitgebenden begründet oder beendet, wird der anrechenbare Jahresverdienst während des Kalenderjahrs neu festgesetzt. Die Kassenverwaltung kann mit Arbeitgebenden abweichende Regelungen vereinbaren.

³ Der Beschäftigungsgrad darf temporär 100 Prozent überschreiten. Bei einem Leistungsfall erfolgt die Hochrechnung mit einem Beschäftigungsgrad von maximal 100 Prozent.

⁴ Fehlen genügende Anhaltspunkte über die Höhe des zukünftigen anrechenbaren Jahresverdiensts (schwankende oder saisonale Pensen), entscheidet die Kassenverwaltung nach Ermessen. Sie kann den Jahresverdienst pauschal nach dem Durchschnittsverdienst der jeweiligen Berufsgruppe festsetzen.

⁵ Erwerbseinkommen, das nicht bei einem Arbeitgebenden im Sinn der Verordnung erworben wurde, kann nicht versichert werden.

Artikel 7

Gesundheitserklärung, Vorbehalt

¹ Jede versicherte Person hat gegenüber der PK Uri bei Beginn des Arbeitsverhältnisses eine Gesundheitserklärung auszufüllen, zu unterzeichnen und einzureichen.

² Bestehen Anhaltspunkte für ein erhöhtes Versicherungsrisiko, kann die Kassenverwaltung die Gesundheitserklärung durch die Vertrauensärztin oder den Vertrauensarzt prüfen lassen oder einen vertrauensärztlichen Untersuchungsanordnen.

³ Liegt wegen einer bestehenden oder zu Rückfällen neigenden Krankheit ein wesentlich erhöhtes Versicherungsrisiko vor, so wird die versicherte Person unter einem Versicherungsvorbehalt gemäss Absatz 8 versichert.

⁴ Hat die versicherte Person unwahre beziehungsweise unvollständige Angaben gemacht, so kann die Kassenverwaltung innert 30 Tagen nach der Entdeckung des Irrtums einen rückwirkenden Versicherungsvorbehalt anbringen.

⁵ Wird trotz einmaliger Mahnung keine Gesundheitserklärung eingereicht, wird die versicherte Person mit einem Vorbehalt in die PK Uri aufgenommen. Der Vorbehalt bezieht sich auf sämtliche Versicherungsrisiken, die bei Beginn des Versicherungsverhältnisses einen Versicherungsvorbehalt gerechtfertigt hätten.

⁶ Vorbehalte sind auf fünf Jahre befristet. Grund und Dauer der Vorbehalte werden der versicherten Person schriftlich mitgeteilt.

⁷ Der Vorsorgeschutz, der mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen erworben wird, wird nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts wird auf die neue Vorbehaltsdauer angerechnet.

⁸ Bei Versicherung mit Vorbehalt werden die für den Invaliditäts- und Todesfall versicherten Leistungen lebenslang gekürzt, wenn die Vertrauensärztin oder der Vertrauensarzt feststellt, dass die Invalidität oder der Tod die gleiche Ursache haben wie der Vorbehalt. Die Mindestansprüche nach BVG bleiben in jedem Fall gewahrt.

⁹ Die Kürzung der versicherten Leistungen richtet sich nach dem Jahr nach dem Eintritt, in dem die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, eintrat. Falls dem Tod keine Arbeitsunfähigkeit vorausging, ist der Zeitpunkt des Todes massgebend. Der jeweilige Kürzungssatz ist in nachfolgender Tabelle ersichtlich:

Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bzw. Zeitpunkt des Todes	Kürzung der versicherten Leistung
a) 1. Jahr nach dem Eintritt	100 Prozent
b) 2. Jahr nach dem Eintritt	80 Prozent
c) 3. Jahr nach dem Eintritt	60 Prozent
d) 4. Jahr nach dem Eintritt	40 Prozent
e) 5. Jahr nach dem Eintritt	20 Prozent

Artikel 8

Auskunfts-, Melde- und Informationspflicht

¹ Die versicherte Person, der Rentner, die Rentnerin oder bei deren Verhinderung ihre Angehörigen haben der PK Uri oder deren Vertrauensarzt über alle Angelegenheiten, die das Versicherungsverhältnis berühren, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Sie haben Veränderungen von sich aus zu melden und die PK Uri zur Einsicht in die Akten anderer Sozialversicherungsträger zu ermächtigen.

² Bei einer Meldepflichtverletzung kann die PK Uri unter den vom Bundesrecht vorgesehenen Voraussetzungen die Sistierung oder die Rückerstattung der Versicherungsleistungen anordnen.

³ Die versicherten Personen haben der PK Uri Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren und die im Zusammenhang mit dem Vollzug des FZG und der Wohneigentumsförderung nach Artikel 30a ff. BVG notwendigen Unterlagen zu beschaffen oder die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Artikel 13

Form der Leistungen

¹ Die Versicherungsleistungen werden als Jahresleistungen festgelegt und vorschüssig als Renten in monatlichen Teilbeträgen ausgerichtet.

² Die PK Uri richtet anstelle der Rente eine Kapitalabfindung aus, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Rente an den überlebenden Ehegatten weniger als 6 Prozent, die Halbwaisenrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

³ Beträgt das Altersguthaben bzw. die Freizügigkeitsleistung zum Zeitpunkt des Altersrücktritts, ohne Berücksichtigung einer allfälligen Kapitaleistung maximal CHF 50'000, kann auf Antrag der versicherten Person diese in Kapitalform bezogen werden.

⁴ Die versicherte Person kann beim Altersrücktritt bis zu 50 Prozent des vorhandenen Altersguthabens als Alterskapital beziehen. Dadurch werden die Altersrente, die mitversicherten Alters-Kinderrenten und die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen entsprechend gekürzt.

⁵ Der teilweise Bezug der Altersrente als Kapitalabfindung gemäss Absatz 4 kann nicht mit einem Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung kumuliert werden, wenn das Total der Vorbezüge für Wohneigentumsförderung sowie die Kapitalabfindung für eine Altersrente zusammen zu einer Kürzung der versicherten Leistungen um mehr als 50 Prozent führen.

⁶ Das unwiderrufliche Begehren für eine Kapitalabfindung nach Absatz 3, 4 oder 5 muss der PK Uri spätestens drei Monate vor dem effektiven Altersrücktritt schriftlich vorliegen. Ehegatten haben das Begehren mitzuunterzeichnen. Dabei ist der Betrag oder Prozentsatz verbindlich festzulegen.

Artikel 14

Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile / Koordination

¹ Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

² Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden. Es sind dies Taggelder, Renten oder Kapitalleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosen- und Integritätsentschädigungen. Nach Erreichen des AHV-Rentenalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen als anrechenbare Einkünfte. Kapitaleleistungen werden mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet.

³ Anspruchsberechtigten von Invalidenleistungen wird zudem das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet.

Artikel 15

Kürzung von Leistungen bei schwerem Verschulden¹¹

¹ Die PK Uri kürzt oder verweigert die Leistungen im gleichen Umfang wie die IV. Die Kürzung erfolgt aus den gleichen Gründen, insbesondere wenn die anspruchsberechtigte Person ihre Schadensminderungspflicht verletzt oder die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich oder bei einer vorsätzlichen Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat.

² Die PK Uri kürzt oder verweigert die Leistungen im gleichen Umfang wie die AHV. Die Kürzung erfolgt aus den gleichen Gründen, insbesondere wenn die anspruchsberechtigte Person den Tod der versicherten Person vorsätzlich oder bei einer vorsätzlichen Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat.

¹¹ Artikel 21 ATSG, SR 830.1

³ In Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag auf eine Kürzung ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Kassenkommission entscheidet abschliessend darüber.

Artikel 16 Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte

Die PK Uri tritt bei der Entstehung eines Schadens im Rahmen ihrer Leistungspflicht in die Ansprüche der Anspruchsberechtigten gegenüber haftpflichtigen Dritten ein. Die anspruchsberechtigte Person hat die Ansprüche abzutreten. Die Leistungen werden so lange aufgeschoben, bis die Abtretungserklärung vorliegt.

Artikel 17 Vorschussleistungen der PK Uri

¹ Die PK Uri kann den Anspruchsberechtigten bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Ansprüche angemessene Vorschüsse leisten.

² Die PK Uri tritt im Umfang der geleisteten Vorschüsse in die Ansprüche gegen Dritte ein.

Artikel 18 Abtretung und Verpfändung

Der Anspruch auf Leistungen der PK Uri kann unter Vorbehalt von Artikel 41 vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 19 Teuerungsfonds, Anpassung an die Preisentwicklung

¹ Die Renten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der PK Uri der Teuerung angepasst. Die Kassenkommission entscheidet darüber jährlich.

² Die PK Uri führt zur Finanzierung des Teuerungsausgleichs nach Absatz 1 einen Teuerungsfonds. Der Teuerungsfonds wird aus den Teuerungsbeiträgen geäufnet (Art. 12 Abs. 3 PKV). Die Kassenkommission kann zudem freie Mittel der PK Uri dem Teuerungsfonds zuweisen. Im Falle einer Unterdeckung wird der Teuerungsfonds zur Behebung der Unterdeckung aufgelöst.

³ Der Teuerungsfonds darf den Betrag von 10 Prozent des Deckungskapitals Renten nicht übersteigen.

2. Abschnitt: Versicherungsleistungen

1. Unterabschnitt: Altersleistungen

Artikel 20 Altersgutschriften

¹ Der versicherten Person werden für jedes Kalenderjahr, während dem Beiträge für die Altersleistungen entrichtet werden, folgende Altersgutschriften gutgeschrieben:

Massgebendes Alter	Prozent des versicherten Lohns
a) 25 bis 31 Jahre	12 Prozent
b) 32 bis 41 Jahre	17 Prozent
c) 42 bis 51 Jahre	22 Prozent
d) 52 bis 58 Jahre	29 Prozent
e) 59 bis 62 Jahre	25 Prozent
f) 63 bis 65 Jahre	18 Prozent

² Werden die Beiträge nicht während eines ganzen Kalenderjahrs entrichtet, erfolgt die Altersgutschrift anteilmässig.

Artikel 21**Altersguthaben**

¹ Das Altersguthaben besteht aus:

- a) den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zinsen;
- b) den Altersgutschriften samt Zinsen;
- c) den freiwilligen Einkäufen samt Zinsen.

² Der Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben wird jährlich im Voraus festgelegt. Wenn auf den Stichtag (Art. 17 PKV) hin keine Unterdeckung vorliegt, ist im Minimum der BVG-Mindestzinssatz anzuwenden.

Artikel 22**Anspruch auf Altersrente und Höhe der Altersrente**

¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf eine ganze Altersrente:

- a) nach Vollendung des 58. Altersjahrs, sofern das Arbeitsverhältnis beendet oder die Versicherungspflicht entfallen ist; oder
- b) spätestens bei Vollendung des 65. Altersjahrs.

² Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem Altersguthaben multipliziert mit dem beim Rücktritt anwendbaren Umwandlungssatz.

³ Es gelten folgende Umwandlungssätze:

Rücktrittsalter	Umwandlungssatz
a) 58 Jahre	5,15 Prozent
b) 59 Jahre	5,30 Prozent
c) 60 Jahre	5,45 Prozent
d) 61 Jahre	5,60 Prozent
e) 62 Jahre	5,75 Prozent
f) 63 Jahre	5,90 Prozent
g) 64 Jahre	6,05 Prozent
h) 65 Jahre	6,20 Prozent

Der anwendbare Umwandlungssatz wird entsprechend dem beim Rücktritt erreichten Alter in Jahren und Monaten als linearer Zwischenwert bestimmt.

Artikel 23**Aufschub der Altersrente**

¹ Die versicherte Person kann bei einer Weiterbeschäftigung nach vollendetem 65. Altersjahr den Aufschub oder Teilaufschub der Altersrente verlangen, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahr.

² Während des Aufschubs werden keine Beiträge erhoben.

³ Das Altersguthaben wird weiter gemäss Artikel 21 Absatz 2 verzinst.

⁴ Es gelten folgende Umwandlungssätze:

Rücktrittsalter	Umwandlungssatz
a) 66 Jahre	6,32 Prozent
b) 67 Jahre	6,44 Prozent
c) 68 Jahre	6,56 Prozent
d) 69 Jahre	6,68 Prozent
e) 70 Jahre	6,80 Prozent

Der anwendbare Umwandlungssatz wird entsprechend dem beim Rücktritt erreichten Alter in Jahren und Monaten als linearer Zwischenwert bestimmt.

Artikel 24

Teil-Altersrente

¹ Die versicherte Person kann ab dem Zeitpunkt, wenn sie das 58. Altersjahr vollendet hat und ihren Beschäftigungsgrad um mindestens 25 Prozent der Normalarbeitszeit herabsetzt, eine Teil-Altersrente verlangen. Eine versicherte Person, welche bereits zwei Teil-Altersrenten bezieht, kann keine weitere Teil-Altersrente verlangen.

² Das Altersguthaben wird im Verhältnis des Beschäftigungsgrads der versicherten Person vor und nach der Herabsetzung geteilt. Der Teil des Altersguthabens, der auf der Herabsetzung des Beschäftigungsgrades beruht, wird mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz gemäss Artikel 22 Absatz 3 bzw. Artikel 23 Absatz 4 in eine Teil-Altersrente umgewandelt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt.

³ Der Anspruch entsteht frühestens im Zeitpunkt der Anmeldung. Die Teil-Altersrenten werden nicht rückwirkend ausgerichtet.

Artikel 25

Freiwillige Überbrückungsrente

¹ Wer eine Altersrente der PK Uri bezieht, hat längstens bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters Anspruch auf eine freiwillige Überbrückungsrente in der Höhe von höchstens 80 Prozent der maximalen, ungekürzten AHV-Altersrente. Der Anspruch auf eine Überbrückungsrente erlischt mit dem Tod, spätestens jedoch bei Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters. Er geht in dem Mass unter, in dem ein Anspruch auf Leistungen der IV besteht. Die freiwillige Überbrückungsrente wird auf schriftlichen Antrag grundsätzlich ab dem Beginn der Altersrente ausgerichtet und bleibt unter Vorbehalt von Artikel 24 für die ganze Bezugsdauer unverändert. Wurde der bei der PK Uri massgebende Jahresverdienst durch eine Teilzeitarbeit erzielt, berechnet sich die freiwillige Überbrückungsrente nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten fünf Jahre vor der Entstehung des Anspruchs. Die bezugsberechtigte Person einer Teil-Altersrente hat Anspruch auf eine ihrer Altersrentenberechtigung entsprechende Teil-Überbrückungsrente. Eine reduzierte Überbrückungsrente erhält, wer nicht die letzten fünf Jahre vor Entstehung des Anspruchs ununterbrochen bei der PK Uri versichert war. Fehlende Monate und Jahre werden mit einem Beschäftigungsgrad von null Prozent gerechnet.

² Der Zeitpunkt zum Bezug einer freiwilligen Überbrückungsrente kann durch die versicherte Person festgelegt werden. Ein Unterbruch des Bezugs ist nicht möglich.

³ Die versicherte Person trägt die Kosten der vor der Vollendung des 62. Altersjahrs bezogenen freiwilligen Überbrückungsrente zu 100 Prozent in der Form einer dauernden Kürzung der Alters- und der Hinterlassenenleistungen.

⁴ Die Kürzung gemäss Absatz 3 wird aufgrund des massgebenden Umwandlungssatzes bei Beendigung des Anspruchs auf die freiwillige Überbrückungsrente und der Summe der von den Anspruchsberechtigten zu finanzierenden freiwilligen Überbrückungsrente berechnet.

⁵ Die versicherte Person darf höchstens so viel freiwillige Überbrückungsrente beziehen, dass die Kürzung gemäss Absatz 4 die Altersrente nicht übersteigt. Im Zeitpunkt der Kürzung gilt Artikel 13 Absatz 2.

⁶ Der Arbeitgebende trägt 100 Prozent der Kosten der zwischen der Vollendung des 62. Altersjahrs und dem ordentlichen AHV-Rentenalter bezogenen freiwilligen Überbrückungsrente. Die Kassenverwaltung stellt den betreffenden Arbeitgebenden die Aufwendungen jährlich in Rechnung.

Artikel 26

Alters-Kinderrente

¹ Wem eine Altersrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.

² Die Alters-Kinderrente entspricht 20 Prozent der BVG-Altersrente. Bezieht die versicherte Person eine Teilaltersrente, besteht ein anteilmässiger Anspruch.

2. Unterabschnitt: Hinterlassenenleistungen

Artikel 27 Witwen-/Witwerrente

¹ Die verwitwete Person hat Anspruch auf eine Rente, wenn sie beim Tod der versicherten Person oder des Alters- oder Invalidenrentners bzw. der Alters- oder Invalidenrentnerin eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Sie muss für den Unterhalt mindestens eines Kindes oder Pflegekindes der verstorbenen Person oder eines eigenen Kindes oder Pflegekindes aufkommen;
- b) Sie bezieht eine Rente der Invalidenversicherung von 50 Prozent.

² Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt, hat die verwitwete Person Anspruch auf eine Rente, wenn beim Tod der versicherten Person oder des Alters- oder Invalidenrentners bzw. der Alters- oder Invalidenrentnerin die folgenden Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sind:

- a) Die verwitwete Person hat das 45. Lebensjahr vollendet;
- b) Die Ehe hat mindestens fünf Jahre gedauert.

³ Die Rente beträgt $66 \frac{2}{3}$ Prozent:

- a) der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente; oder
- b) der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte.

⁴ Der Anspruch erlischt mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Deren Hinterlassene haben der PK Uri das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die PK Uri kann von Amtes wegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

⁵ Hat die verwitwete Person keinen Rentenanspruch gemäss Absatz 1 oder 2, wird ihr eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten gemäss Absatz 3 ausgerichtet. Beim Tod einer versicherten Person entspricht die Abfindung mindestens dem Todesfallkapital gemäss Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a.

⁶ Wurde die Ehe erst nach dem Altersrücktritt geschlossen, richtet sich der Rentenanspruch und die Rentenhöhe nach den Mindestbestimmungen gemäss BVG (BVG-Minimalleistung).

Artikel 28 Rente des geschiedenen Ehegatten

¹ Nach dem Tod der versicherten Person oder des Alters- oder Invalidenrentners bzw. der Alters- oder Invalidenrentnerin ist der geschiedene dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt, sofern diesem aus dem Scheidungsurteil ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen zusteht. Der Anspruch gemäss Artikel 27 besteht jedoch nur, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat.

² Die Rente oder die Abfindung der gemäss Absatz 1 anspruchsberechtigten Person wird gekürzt, soweit diese allein oder zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, den im Scheidungsurteil zugesprochenen Anspruch übersteigt.

³ Wurde der Unterhaltsanspruch zeitlich befristet, wird die Rente nur für die entsprechende Dauer zugesprochen.

Artikel 29 Waisenrente

¹ Nach dem Tod der versicherten Person oder des Alters- oder Invalidenrentners bzw. der Alters- oder Invalidenrentnerin haben deren Kinder Anspruch auf eine Waisenrente.

² Die Waisenrente beträgt für Halbwaise $16 \frac{2}{3}$ Prozent, für Vollwaise $33 \frac{1}{3}$ Prozent:

- a) der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente; oder
- b) der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte.

³ Der Anspruch erlischt am Monatsende, nachdem die anspruchsberechtigte Person das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er bleibt längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs bestehen, sofern die anspruchsberechtigte Person in Ausbildung steht oder mindestens zu 70 Prozent invalid ist.

⁴ Die Pflegekinder haben den gleichen Anspruch, sofern die verstorbene Person für ihren Unterhalt aufkommen musste.

Artikel 30 Todesfallkapital

¹ Entsteht beim Tod einer versicherten Person kein Anspruch auf Leistungen (Rente oder Abfindung) gemäss Artikel 27 und 28, richtet die PK Uri, sofern Anspruchsberechtigte gemäss Absatz 2 vorhanden sind, ein Todesfallkapital in der Höhe von 50 Prozent des im Todeszeitpunkt vorhandenen Altersguthabens aus. Vorbehalten bleibt Absatz 5.

² Anspruchsberechtigte Personen im Sinne von Absatz 1 sind:

a) natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;

b) Kinder der versicherten Person;

c) Eltern und Geschwister der versicherten Person.

Hinterlässt die versicherte Person Begünstigte nach Buchstabe a, haben Personen nach Buchstaben b und c keinen Anspruch. Personen nach Absatz 2 Buchstabe a, die eine Witwen- oder Witwerrente oder Lebenspartnerrente aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung beziehen, haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital. Absatz 3 geht vor.

³ Allfällige begünstigte Personen gemäss Absatz 2 Buchstabe a müssen der PK Uri vor Eintritt des versicherten Ereignisses schriftlich mitgeteilt worden sein. Fehlt diese Mitteilung, besteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital für Personen gemäss Absatz 2 Buchstabe a.

⁴ Die versicherte Person kann der PK Uri schriftlich mitteilen, wie das Todesfallkapital innerhalb einer Prioritäten-Gruppe (Abs. 2 Bst. a, b oder c) aufzuteilen ist. Fehlen ihre Anordnungen, wird das Todesfallkapital innerhalb der jeweiligen Prioritätengruppe gleichmässig aufgeteilt.

⁵ Hat die PK Uri eine Waisenrente gemäss Artikel 29 auszurichten, wird der Barwert der zu erbringenden Leistung bis zum angenommenen Schlussalter 25 berechnet. Das auszurichtende Todesfallkapital wird um diesen Barwert reduziert.

3. Unterabschnitt: Invalidenleistungen

Artikel 31 Invalidenrente

¹ Anspruch auf Invalidenleistungen haben versicherte Personen, denen eine Invalidenrente der IV zugesprochen wird und die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der PK Uri versichert waren.

² Ein Anspruch gegenüber der PK Uri auf eine Invalidenrente besteht im gleichen Ausmass wie bei der IV:

a) auf eine viertel Invalidenrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent;

b) auf eine halbe Invalidenrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent;

c) auf eine dreiviertel Invalidenrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent;

d) auf eine ganze Invalidenrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent.

³ Der Anspruch auf Invalidenleistungen beginnt mit dem Anspruch auf Rentenleistungen der IV. Der Anspruch wird aufgeschoben, solange die versicherte Person den vollen Lohn, die Lohnfortzahlung oder das ihn ersetzende Kranken- oder Unfalltaggeld erhält. Das Taggeld kann jedoch nur dann als voller Lohnersatz angerechnet werden, wenn es mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohns beträgt und wenn der Arbeitgebende mindestens für die Hälfte der Prämien dieser Versicherung aufgekomen ist.

⁴ Invaliditätsgrad sowie Beginn und Veränderung des Anspruchs richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des IVG. Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person oder mit dem Wegfall der Invalidität.

Artikel 32 Höhe der Invalidenrente

¹ Eine ganze Invalidenrente ergibt sich durch Multiplikation des Umwandlungssatzes im Rücktrittsalter 63 gemäss Artikel 22 mit dem massgebenden Altersguthaben. Bei Anspruchsbeginn nach Vollendung des 63. Altersjahrs entspricht die Invalidenrente der sofort beginnenden Altersrente.

² Das massgebende Altersguthaben besteht aus:

- a) dem Altersguthaben, das die versicherte Person bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat;
- b) der Summe der bis zur Vollendung des 63. Altersjahrs fehlenden Altersgutschriften; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage des letzten versicherten Lohns berechnet;
- c) den Zinsen auf den Beträgen gemäss Buchstabe a und b ab dem massgebenden Alter 43, jedoch höchstens für die bis zur Vollendung des 63. Altersjahrs fehlende Zeit. Der Zinssatz beträgt 1,5 Prozent.

Artikel 33 Invaliden-Kinderrenten

Der versicherten Person, der eine Invalidenrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Fall ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe der Halbweisenrente. Für die Invaliden-Kinderrente gelten die gleichen Abstufungen wie für die Invalidenrente.

Artikel 34 Altersguthaben bei Invalidität

¹ Das Altersguthaben der Person, die eine ganze Invalidenrente bezieht, wird für den Fall der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit auf der Grundlage der Altersgutschriften und der versicherten Besoldung gemäss Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b weitergeführt.

² Das Altersguthaben der versicherten Person, die eine Teil-Invalidenrente bezieht, wird in zwei Teile geteilt. Der eine Teil des Altersguthabens entspricht anteilmässig der Rentenberechtigung. Er wird wie für eine vollinvalide Person gemäss Absatz 1 weitergeführt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt.

3. Abschnitt: Freiwillige Leistungen

Artikel 35 Härtefonds

¹ Die Kassenkommission kann in Härtefällen aus dem Härtefonds freiwillige Leistungen sprechen.

² Der Härtefonds wird aus freiwilligen Beiträgen Dritter und aus freien Mitteln der PK Uri geäufnet.

4. Abschnitt: Austrittsleistungen

Artikel 36 Anspruch auf Freizügigkeitsleistung

¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, wenn die Versicherung gemäss Artikel 3 Absatz 2 oder 3 ohne Anspruch auf eine Versicherungsleistung endet. Hat die austretende Person das 58. Altersjahr

vollendet, erhält sie die Freizügigkeitsleistung, wenn sie schriftlich deren Überweisung an die Vorsorgeeinrichtung ihres neuen Arbeitgebenden verlangt oder bei den zuständigen Stellen als arbeitslos gemeldet ist. Andernfalls hat sie Anspruch auf die Altersrente.

² Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem im Austrittszeitpunkt vorhandenen Altersguthaben gemäss Artikel 21 (Art. 15 FZG), mindestens aber dem Anspruch gemäss Artikel 17 FZG und mindestens dem BVG-Altersguthaben (Art. 18 FZG). Ein allfälliges Vorbezugskonto wird von der so berechneten Freizügigkeitsleistung abgezogen.

³ Der Mindestbetrag gemäss Artikel 17 FZG entspricht:

- a) den Eintrittsleistungen der versicherten Person samt Zins;
- b) den von der versicherten Person bis zum 31. Dezember 2010 bezahlten Beiträgen ohne Zusatzbeiträge, ohne Zins. Wurden während einer gewissen Zeit nur Risikobeiträge bezahlt, so fallen diese ausser Betracht. Dazu kommt ein Zuschlag von 4 Prozent pro massgebendes Altersjahr ab dem massgebenden Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent;
- c) den von der versicherten Person nach dem 1. Januar 2011 für das Alterssparen (die Altersgutschriften) bezahlten Beiträge mit Zins. Dazu kommt ein Zuschlag von 4 Prozent der für das Alterssparen geleisteten Beiträge pro massgebendes Altersjahr ab dem massgebenden Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent.

Der Zinssatz für die Berechnung nach Buchstabe a und c richtet sich nach dem FZG. Er wird im Falle einer Unterdeckung auf den Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben herabgesetzt (Art. 15 PKV).

⁴ Die Freizügigkeitsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der PK Uri. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz nach BVG zu verzinsen. Überweist die PK Uri die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben zur Überweisung erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist, frühestens aber 30 Tage nach dem Austritt, ein vom Bundesrat festgelegter Verzugszins zu bezahlen.

⁵ Im Falle einer Teilliquidation der PK Uri wegen Kündigung eines Anschlussvertrages durch einen angeschlossenen Arbeitgebenden kann der versicherte Fehlbetrag von der Austrittsleistung anteilmässig abgezogen werden (Art. 53d Abs. 3 BVG). Die Kassenkommission regelt die Voraussetzungen und das Verfahren in einem besonderen Reglement zur Teilliquidation, das von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden muss.

Artikel 37

Übertragung der Freizügigkeitsleistung

¹ Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung überwiesen, zu welcher die anspruchsberechtigte Person übertritt. Dazu übermittelt die austretende Person der PK Uri innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Aufforderung die notwendigen Daten.

² Ist dies nicht möglich, hat die austretende Person der PK Uri mitzuteilen, in welcher bundesrechtlich zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will. Unterbleibt diese Mitteilung, überweist die PK Uri der Auffangeinrichtung nach sechs Monaten die Freizügigkeitsleistung samt Zins.

³ Die versicherte Person kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn:

- a) sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
- b) sie die Schweiz endgültig verlässt; Artikel 25 f FZG bleibt vorbehalten;
- c) die Freizügigkeitsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

Ist die versicherte Person verheiratet, wird die Barauszahlung nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten ausgerichtet. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, kann das Gericht angerufen werden.

Artikel 38

Freizügigkeitsleistung bei Auflösung eines Anschlussvertrags

Werden Freizügigkeitsleistungen durch die Auflösung eines Anschlussvertrags ausgelöst, gelten im Falle einer Unterdeckung die vertraglichen Bedingungen bzw. das Teilliquidationsreglement.

Artikel 39

Verspätete Austrittsmeldung

Wird die Überweisung der Freizügigkeitsleistung aufgrund einer verspäteten Austrittsmeldung durch den Arbeitgebenden nicht valutigerecht ausgeführt, können dem meldungspflichtigen Arbeitgebenden die daraus resultierenden Zinskosten in Rechnung gestellt werden. Die Rechnungsstellung erfolgt einmal im Jahr.

5. Abschnitt:

Freizügigkeitsähnliche Leistungen

Artikel 40

Freizügigkeitsähnliche Leistungen

¹ Freizügigkeitsähnliche Leistungen der PK Uri sind:

- a) Vorbezug gemäss Artikel 41;
- b) Verpfändung gemäss Artikel 41;
- c) Zahlung zur Deckung scheidungsrechtlicher Ansprüche gemäss Artikel 22 FZG.

² Die freizügigkeitsähnlichen Leistungen richten sich nach dem Bundesrecht, insbesondere die Sicherstellung des Vorsorgezwecks, die Rückzahlung und die Besteuerung.

³ Bei einem Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder bei der Übertragung von Mitteln infolge Ehescheidung wird ein Vorbezugskonto geführt.

Artikel 41

Vorbezug und Verpfändung

¹ Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor dem Bezug der Altersleistungen, spätestens bis zum vollendeten 62. Lebensjahr:

- a) von der PK Uri einen Vorbezug verlangen; oder
- b) ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen oder ihre Freizügigkeitsleistung verpfänden.

² Vorbezug und Verpfändung sind nur zulässig:

- a) für Wohneigentum für den eigenen Bedarf; und
- b) für den Erwerb von Anteilsscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnliche Beteiligungen, durch die die versicherte Person selbstbenutztes Wohneigentum mitfinanziert.

³ Der Vorbezug oder die Verpfändung dürfen den Betrag der Freizügigkeitsleistung nicht übersteigen. Hat die versicherte Person das 50. Altersjahr überschritten, darf höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im Alter von 50 Jahren Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung verpfändet oder vorbezogen werden.

⁴ Ist die versicherte Person verheiratet, hat der Ehegatte dem Vorbezug bzw. der Verpfändung schriftlich zuzustimmen.

⁵ Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.

⁶ Die PK Uri kann während der Dauer einer Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

⁷ Die PK Uri vermittelt der versicherten Person auf Antrag eine Zusatzversicherung. Diese soll die Differenz zwischen den vollen und den wegen des Vorbezugs verminderten Risikoleistungen der PK Uri decken.

Artikel 42

Vorbezugskonto

¹ Bei einem Vorbezug, einer Pfandverwertung oder Auszahlung scheidungsrechtlicher Ansprüche wird ein verzinsliches Vorbezugskonto eingerichtet. Der Zinssatz entspricht demjenigen für die Altersguthaben.

2 Das Vorbezugskonto setzt sich zusammen aus:

- a) dem für Wohneigentum bezogenen Betrag;
- b) dem ausbezahlten Betrag aus scheidungsrechtlichen Ansprüchen;
- c) Zins und Zinseszinsen.

³ Bei Rückzahlungen vermindert sich das Vorbezugskonto um den entsprechenden Betrag.

⁴ Der Saldo des Vorbezugskontos wird der versicherten Person jährlich auf dem Leistungsausweis mitgeteilt.

⁵ Im Falle eines Austritts wird der Saldo des Vorbezugskontos mit der Freizügigkeitsleistung verrechnet. Beim Altersrücktritt, bei Tod oder Invalidität werden die Leistungen der PK Uri gekürzt, indem das Altersguthaben um den Saldo des Vorbezugskontos vermindert wird.

⁶ Das in der Schattenrechnung geführte Vorbezugskonto BVG entspricht bei Eröffnung demjenigen Anteil des BVG-Altersguthabens nach Artikel 18 FZG, welcher dem Verhältnis der Auszahlung zur gesamten Freizügigkeitsleistung entspricht. Das Vorbezugskonto BVG wird gleich verzinst wie das BVG-Altersguthaben.

3. Kapitel:

FINANZIERUNG

Artikel 43

Aufteilung der Beiträge

¹ Der Arbeitgebende und die versicherte Person entrichten der PK Uri gemäss PKV Beiträge, welche wie folgt aufgeteilt werden. Mit «Alter» sind die Beiträge zur Finanzierung der Altersgutschriften, mit «Risiko» diejenigen zur Finanzierung der Risikoleistungen und mit «TB» die Teuerungsbeiträge gemeint:

Versicherte Person					Arbeitgebende			
Massgebendes								
Alter	Alter	Risiko	TB	Total	Alter	Risiko	TB	Total
18–24	0.0	0.8	0.0	0.8	0.0	0.9	0.0	0.9
25–31	6.0	0.8	1.0	7.8	6.0	0.9	1.2	8.1
32–41	8.0	0.8	1.0	9.8	9.0	0.9	1.2	11.1
42–51	9.5	0.8	1.0	11.3	12.5	0.9	1.2	14.6
52–58	10.0	0.8	1.0	11.8	19.0	0.9	1.2	21.1
59–62	10.0	0.8	1.0	11.8	15.0	0.9	1.2	17.1
63–65	9.0	0.8	1.0	10.8	9.0	0.9	1.2	11.1

² Der Arbeitgebende schuldet der PK Uri die gesamten Beiträge. Er zieht den Anteil der versicherten Person bei der Lohnzahlung ab.

³ Die Beiträge werden monatlich in Rechnung gestellt und geschuldet. Bei Fälligkeit ist der Schuldner sofort in Verzug, die Beiträge sind mit einem Verzugszins zu verzinsen.

Artikel 44

Eintrittsleistungen / Freiwilliger Einkauf

¹ Die versicherte Person ist verpflichtet, der PK Uri Freizügigkeitsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen oder Freizügigkeitseinrichtungen zu übertragen.

² Die versicherte Person kann jederzeit bis zur Fälligkeit von Leistungen freiwillige Einkäufe erbringen. Zahlungen mit Wirkung auf ein abgeschlossenes Rechnungsjahr sind nicht zulässig. Die versicherte Person hat vorgängig auf Verlangen der PK Uri den Fragebogen für freiwilligen Einkauf und die Gesundheitserklärung einzureichen. Artikel 7 und Artikel 8 gelten sinngemäss für die durch den freiwilligen Einkauf zusätzlich versicherten Leistungen.

³ Die Risikoleistungen werden ohne Berücksichtigung der freiwilligen Einkäufe berechnet, wenn die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, vor der Bezahlung der freiwilligen Einkäufe entstanden ist. Die PK Uri erstattet den freiwilligen Einkauf in diesem Fall den Anspruchsberechtigten zurück.

⁴ Der freiwillige Einkauf wird wie eingebrachte Freizügigkeitsleistungen zur Erhöhung des Altersguthabens verwendet. Das Altersguthaben darf dadurch die Ansätze gemäss der Tabelle im Anhang 1 nicht übersteigen. Der versicherten Person wird jährlich auf dem Leistungsausweis der höchstmögliche Einkaufsbetrag mitgeteilt. Pro Jahr dürfen zwei freiwillige Einkäufe erfolgen. Bei Personen mit schwankendem Beschäftigungsgrad dient bei einem Rückgang des Pensums für die Festlegung des möglichen Einkaufsbetrages der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der letzten fünf Jahre.

⁵ Die versicherte Person kann eine Kürzung der Leistungen beim Altersrücktritt vor Erreichen des Rentenalters durch einen freiwilligen Einkauf ganz oder teilweise verhindern. Der freiwillige Einkauf darf höchstens so hoch sein, dass die Altersrente der mutmasslich versicherten Altersrente im Rentenalter entspricht. Bei der Berechnung der mutmasslichen versicherten Altersrente werden das vorhandene Altersguthaben und die künftigen Altersgutschriften mit einem Zins von 1,5 Prozent hochgerechnet. Der freiwillige Einkauf ist jedoch erst zulässig, wenn das Arbeitsverhältnis gekündigt und eine definitive Anmeldung zur Ausrichtung einer Altersrente erfolgt ist. Der freiwillige Einkauf hat spätestens einen Monat vor dem Altersrücktritt zu erfolgen.

⁶ Hat eine versicherte Person freiwillige Einkäufe erbracht, dürfen die daraus resultierenden Leistungen während der folgenden drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

⁷ Hat eine versicherte Person Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst getätigt werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ist die Rückzahlung des Vorbezugs nach Artikel 30d Absatz 3 Buchstabe a BVG nicht mehr zulässig, kann die versicherte Person freiwillige Einkäufe erbringen. Die freiwilligen Einkäufe dürfen höchstens den um den Vorbezug verminderten Betrag erreichen.

Artikel 45 Dauer der Beitragspflicht

¹ Die Beitragspflicht beginnt:

- a) für die Altersleistungen am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Altersjahrs der versicherten Person;
- b) für die Risikoleistungen am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Altersjahrs der versicherten Person;
- c) für die Teuerungs- und Sanierungsbeiträge (Art. 43 und Art. 14 PKV) am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Altersjahrs der versicherten Person.

² Die Beitragspflicht endet, wenn:

- a) die Versicherung endet;
- b) die versicherte Person eine ganze Alters- oder eine ganze Invalidenrente bezieht;
- c) die versicherte Person das Rentenalter erreicht hat.

Artikel 46 Verwaltungskosten / Sanierungsbeteiligung

¹ Die PK Uri trägt sämtliche Verwaltungskosten. Diese werden aus den Verwaltungskostenbeiträgen der Arbeitgebenden finanziert. Letztere werden monatlich in Rechnung gestellt.

² Die PK Uri kann für ausserordentliche Aufwendungen, die von einer versicherten Person verursacht werden, Gebühren erheben.

³ Eine allfällige Sanierungsbeteiligung wird am 30. Juni fällig.

4. Kapitel: ORGANISATION

Artikel 47 Organisation, Aufgaben und Kompetenzen Kassenkommission /
Kassenverwaltung

Organisation, Aufgaben und Kompetenzen von Kassenkommission und Kassenverwaltung sind im Organisationsreglement geregelt.

Artikel 48 Revisionsstelle

Die Kassenkommission beauftragt eine im Rahmen des BVG tätige Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet der Kassenkommission schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.

Artikel 49 Expertin oder Experte für berufliche Vorsorge

Die Kassenkommission beauftragt zur periodischen Überprüfung der PK Uri einen anerkannten Experten bzw. eine anerkannte Expertin für berufliche Vorsorge. Dieser bzw. diese nimmt mindestens alle drei Jahre die vom BVG vorgeschriebenen Kontrollen vor und erstattet der Kassenkommission Bericht.

5. Kapitel: RECHTSPFLEGE

Artikel 50 Beschlüsse

Die Organe der PK Uri erlassen entsprechend ihren Kompetenzen über die Feststellung, Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten und Pflichten schriftliche, begründete Beschlüsse.

Für die Kassenkommission

Für die Kassenverwaltung



Josef Dittli, Präsident
Regierungsrat



Kurt Rohrer
Geschäftsführer

In Kraft seit:	01. Januar 2014
Beschlossen durch Kassenkommission:	18. September 2013

Anhang zu Artikel 44

Eine freiwillige Nachzahlung darf höchstens so hoch sein, dass das voraussichtliche Altersguthaben am Ende des Kalenderjahrs, in dem die Nachzahlung erfolgt, den Prozentsatz des versicherten Lohnes gemäss nachfolgender Tabelle nicht überschreitet:

Alter	Maximales Altersguthaben in Prozent des vers. Lohnes	Alter	Maximales Altersguthaben in Prozent des vers. Lohnes
25	12	45	356
26	24	46	383
27	36	47	411
28	48	48	439
29	60	49	467
30	72	150	496
31	84	51	526
32	101	52	563
33	118	53	600
34	135	54	638
35	152	55	677
36	169	56	716
37	186	57	756
38	203	58	796
39	220	59	833
40	237	60	870
41	254	61	909
42	276	62	947
43	302	63	979
44	329	64	1012
		65	1045

Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile

Gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung über die Pensionskasse Uri (PKV) vom 26. Juni 2013 (in Kraft ab 01. Januar 2014) und Artikel 6 des Reglements der PK Uri (PKR) legt die Kassenkommission die „nur gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile“ wie folgt fest:

1 Massgebender Lohn

Der massgebende Lohn setzt sich somit zusammen aus: Grundlohn, 13. Monatslohn, Teuerungszulagen, sowie den dauernd anfallenden Zulagen. Bei den im Stundenlohn angestellten Personen zählt zusätzlich die Ferienentschädigung zum massgebend Lohn.

2 Gelegentlich anfallende und somit nicht versicherbare Lohnbestandteile

- a) Dienstaltersgeschenke;
- b) Haushalts-, Kinder- und Geburtszulagen;
- c) Vergütungen und Taggelder für ausserordentliche Einsätze;
- d) Vergütungen und Zuschläge für Überzeitarbeit;
- e) Sonntags-, Nachtdienst- und Pikettzulagen (falls diese ausserordentlich anfallen);
- f) Aufgabenhilfe beim Lehrpersonal;
- g) Ausserordentliche Vergütungen und Zulagen bei besonderen Leistungen;
- h) Vergütungen für nichtbezogene Ferien bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- i) Abfindungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- j) Entschädigungen bei Entlassungen;
- k) Weitere von der Kassenkommission festzulegende nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile

3 Regelmässig anfallende und somit versicherbare Lohnbestandteile

Sonntags-, Nachtdienst- und Pikettzulagen

Diese Zulagen gelten als zu versichernden Lohnbestandteil, wenn sie regelmässig anfallen und zum Jobprofil dazu gehören (die Leistung dieser Dienste wird erwartet). Dies gilt insbesondere für die Bereiche: Pflege, Betreuung, Sicherheitsdienst und an diese Bereiche angegliederte Dienste (z.B. Spitalküche, Reinigung). Liegen diese Zulagen im Jahr unter CHF 3'000 sind sie nicht zu versichern, liegen sie bei oder über CHF 3'000 ist die volle Zulage zu versichern. Bei Unklarheiten entscheidet die Kassenverwaltung abschliessend. Diese legt das Meldeprozedere fest.

In Kraft ab:	1. Januar 2011
Beschlossen durch die Kassenkommission:	10. Dezember 2010